AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Verkehrsrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen Landsbergerstraße 1 3100 St. Pölten

Beilagen

RU6-A-204/316-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.r

www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

BearbeiterIn Durchwahl Datum

Dr. Wanek 12900 15. September 2021

Betrifft

Bezug

2. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die seit 1. Juli 2021 in Kraft stehende 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBI. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 396/2021, wurde mit der Novelle BGBI. II Nr. 394/2021 umbenannt und, wie nachstehend erläutert, auch inhaltlich geändert.

Ab 15. September 2021 ist sohin die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV) unter Beachtung der seither ergangenen Novellen anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs 1 der 2. COVID-19-MV gilt als <u>Maske</u> im Sinne dieser Verordnung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP 2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- 1. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- 3. ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass),
- 4. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
- ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- 6. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,

7. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde aufgrund einer Anfrage der Abteilung Verkehrsrecht im Zusammenhang mit der Durchführung von praktischen Fahrprüfungen mitgeteilt, dass sowohl für Fahrlehrer und Fahrprüfer als auch für Prüfungskandidaten und Begleitpersonen keine Maskenpflicht besteht, sofern von diesen Personen einer der obgenannten Nachweise erbracht wurde.

Die Kontrolle der Nachweise der Kandidaten oder deren Begleiter haben die Fahrschulen möglichst beim Einlass, jedenfalls vor Beginn der Prüfung, durchzuführen.

Die Verpflichtung, Mindestabstände einzuhalten, ist bereits mit den vorangegangenen Novellen der gegenständlichen Verordnung entfallen.

Ungeachtet dessen werden die Fahrschulen ersucht, weiterhin im Rahmen der Organisation des Prüfungstages und des Fahrschulbetriebes darauf zu achten, dass sich möglichst keine Personen im Umfeld der Prüfungsabnahme aufhalten, die nicht unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligt sind.

Die Schreiben der Abteilung Verkehrsrecht vom 5. Juli 2021, RU6-A-204/316-2020, und vom 3. August 2021, RU6-A-204/316-2020, sind unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Bestimmungen der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBI. II Nr. 278/2021, in der Fassung BGBI. II Nr. 396/2021, gegenstandslos.

Um entsprechende Information der Mitglieder wird ersucht.

Ergeht an:

 Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

> Mit freundlichen Grüßen Für die Landeshauptfrau Dr. Wanek